

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die Dienstordnung der Strafkompagnien**

**Roggenbach, Franz Xaver August von**

**[S.l.], 1850**

IV. Aufsicht über die Sträflinge und deren Bewachung

**urn:nbn:de:bsz:31-14366**

## §. 20.

Sträflinge, welche in die zweite Klasse eingestellt wurden, können bei fortgesetztem guten Betragen durch den Kompagniekommandanten in die erste Klasse versetzt, bei schlechtem Betragen zurückgesetzt werden.

## §. 21.

Die Sträflinge der ersten Klasse werden bei der Kasernirung und Arbeit, soweit es die Verhältnisse gestatten, begünstigt und im Allgemeinen mit mehr Vertrauen behandelt. Sie sind an jedem Mittwoch-Nachmittag von der Arbeit dispensirt.

## §. 22.

Den Sträflingen der ersten Klasse können bei schlechter Aufführung durch den Kompagniekommandanten die Vergünstigungen des §. 21 entzogen oder solche in die zweite Klasse versetzt werden.

#### IV. Aufsicht über die Sträflinge und deren Bewachung.

## §. 23.

Die Sträflinge werden in den Kasematten der Festung oder andern nach Art der Gefängnisse eingerichteten Räumen verwahrt. Sie müssen getrennt von den übrigen Truppen kasernirt, und jede der beiden Klassen unvermischt mit der andern untergebracht werden.

## §. 24.

Jedem Zimmer ist ein Zimmerkommandant aus der Zahl der Korporale vorgesetzt und ein aus der Zahl der Sträflinge durch den Kompagniekommandanten ausgewählter Stubenältester beigegeben.

## §. 25.

Die Zimmer-Kommandanten haben darüber zu wachen, daß das Zimmer stets geschlossen gehalten werde und kein Sträfling dasselbe ohne ihre Genehmigung und Aufsicht verlasse.

## §. 26.

Die Sträflinge haben sich in ihren Gemächern ruhig und anständig zu verhalten.

Das Singen unsittlicher Lieder, unsittliche Gespräche und die gegenseitige Mittheilung begangener Verbrechen ist strengstens zu untersagen.

## §. 27.

Ein Briefwechsel der Sträflinge mit ihren Verwandten und Bekannten ist nur unter Genehmigung des Kompagnie-Kommandanten, welchem die ankommenden und abgehenden Briefe zur Durchsicht vorgelegt werden, gestattet.

Besuche darf der Sträfling nur in seinen Freistunden mit Genehmigung des Kompagnie-Kommandanten und im Beiseyn eines von ihm hierzu befehligten Offiziers oder Unteroffiziers empfangen.

## §. 28.

Dem Kompagnie-Kommandanten wird durch die Festungs-Kommandantschaft täglich eine hinreichende Bedeckungsmannschaft zur Bewachung der Sträflinge bei der Arbeit zur Verfügung gestellt.

## §. 29.

Die Bedeckungsmannschaft, welche zur Verfügung des mit der Aufsicht über die Strafarbeiter beauftragten Unteroffiziers steht, hat ihre Gewehre jeweils vor dem Abmarsche in Gegenwart der Sträflinge scharf zu laden.

Sie ist während der ganzen Dauer der Arbeit gegenwärtig und begleitet die Abtheilung wieder zurück.

Sie hat die besondere Obliegenheit, das Entweichen der Sträflinge oder Zusammenrottungen derselben zu verhindern.

## §. 30.

Bei Zusammenrottungen gegen die Obern oder die Bedeckung, so wie bei thätlichen Angriffen oder Widerseßlichkeiten hat die Bedeckungsmannschaft das Recht, ihre Waffen ohne alle Beschränkung anzuwenden.

Gegen Jeden, der einen Fluchtversuch macht, darf, sobald mindestens einmal „halt oder ich gebe Feuer“ ohne augenblickliche Folgeleistung gerufen ist, sofort geschossen werden.